

Leistungen genau benennen

Warum Pflegeverträge wichtiger denn je werden

Pflegeverträge sind in vielen Einrichtungen schon seit langem in Gebrauch.

Das geplante PQsG sieht sie verpflichtend vor: im Gesetzentwurf in § 120 steht: „Bei häuslicher Pflege übernimmt der zugelassene Pflegedienst spätestens mit dem Beginn des ersten Pflegeeinsatzes auch gegenüber dem Pflegebedürftigen die Verpflichtung, diesen nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit, entsprechend den vom ihm in Anspruch genommenen Leistungen, zu pflegen und hauswirtschaftlich zu versorgen“ (Absatz 1, Entwurf PQsG). Eigentlich ist dies selbstverständlich und war auch schon in der Vergangenheit so, ohne dass dies besonders im Pflegeversicherungsgesetz formuliert werden musste. Die Schwierigkeit stellt der Einschub: „entsprechend den vom ihm in Anspruch genommenen Leistungen“ dar: das klassische Dilemma der Teilkaskoversicherung: immer, wenn es zu Konfliktfällen kommt, hat der Pflegedienst auf einmal eine Vollkaskoverantwortung gehabt, trotz Teilkaskoauftrag. Nur wer seine Leistungen in Abgrenzung zu anderen notwendigen Leistungen darstellte bzw. darstellen kann, konnte und kann die an dieser Stelle klassischen Missverständnisse auflösen bzw. vermeiden: Ist der Pflegedienst zum Beispiel für das Entstehen/Verhindern eines Hausdefektes verantwortlich, auch wenn er nur einmal in der Woche zum Baden in Anspruch genommen wird? In manchen Tagespresseveröffentlichungen wird dies so gesehen: sobald die ‚Schwester‘ das Haus betritt, ist sie automatisch für alles verantwortlich und wird für alles verantwortlich gemacht. Das Rollenbild (vielleicht auch manchmal Klischee) der früheren Gemeindefschwester wird nahtlos übertragen in

die veränderte ‚Welt‘ der Pflegeversicherung, gleichzeitig soll aber noch Geld für den Enkel übrig bleiben. Wenn jedoch ein pflegerischer Mangel sichtbar wird, ist eindeutig der Pflegedienst in der Verantwortung. Eine Tendenz, die auch teilweise vom neuen MDK-Konzept zur Qualitätsprüfung so aufgenommen wird (zur Kritik dazu an anderer Stelle). Stellt man diese Verantwortung dann in Bezug zum ebenfalls geplanten möglichen Regressanspruch des § 115 Abs. 3, wird es schon kritisch: bei nachgewiesener schlechter Pflege kann ein Teil des Entgeltes zurückgefordert werden. Ich halte diese Vorschrift zwar praktisch kaum übertragbar für den ambulanten Bereich, es ist aber rechtlich möglich. Aus alledem resultiert die Frage: wie kann der Pflegedienst seinen Leistungsumfang (genau) darstellen und wie kann er die weiterhin notwendigen Aufgaben/Arbeiten benennen, für die er nicht zuständig gemacht worden ist? Formulierungen in Verträgen wie „weitere Leistungskomplexe nach Bedarf“ sind nicht mehr ausreichend. Ebenfalls nicht eindeutig sind Formulierungen wie „Grundpflege bis 750 DM“, abgesehen davon, dass dann auch die Versorgung monatlich schwanken kann (je nach Anzahl der Tage/Wochentage). Notwendig ist eine genaue Aufzählung zu erbringender Leistungen sowie eine ebenfalls klare und eindeutige Benennung, welche weiteren ‚Arbeiten/Tätigkeiten‘ notwendig wären, die jedoch die Angehörigen /Pflegepersonen übernehmen.

Ein Modell der Darstellung wäre ein Wochenplan, aus dem die täglichen Leistungen abzulesen sind (weiterentwickeltes Formblatt aus „Formulare für die Häusliche Pflege, Vincentz Verlag 1996 kann über Vincentz.net download

bzw. über die Fundgrube: SysPra.de heruntergeladen werden).

Dieser Wochenplan ergänzt den Pflegevertrag als Anlage. Bei Veränderungen in der Pflege wird jeweils nicht der gesamte Vertrag, sondern lediglich die

Anlage geändert. In der vorliegenden Version können auch Serviceleistungen der Einrichtung erfasst/dargestellt werden (Zur Veränderung von Heimlichen Leistungen: „Auf der Suche nach der verlorenen Zeit“;HP 1/1999, siehe Fundgrube: SysPra.de)

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege, Ausgabe 02/2001

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-mail: Heiber@SysPra.de; www.SysPra.de